Bundesrat **Drucksache 375/5/03**

19.06.03

Antrag
des Saarlandes

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)

TOP 20 der 789. Sitzung des Bundesrates am 20. Juni 2003

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:
 a) In Nummer 2 Buchstabe b werden in § 14 Abs. 2 Satz 3 BBesG die Worte „Besoldungsgruppe B 11“ durch die Worte „Besoldungsgruppen B 8 bis B 11“ ersetzt.
 b) In Nummer 5 werden in § 85 Abs. 1 Satz 2 BBesG die Worte „Besoldungsgruppe B 11“ durch die Worte „Besoldungsgruppen B 8 bis B 11“ ersetzt.

2. In Artikel 2 Nummer 2 werden in § 85 Abs. 1 Satz 2 BBesG die Worte „Besoldungsgruppe B 11“ durch die Worte „Besoldungsgruppen B 8 bis B 11“ ersetzt.

3. In den Anhängen 2, 15 und 28 werden in dem jeweiligen Klammerzusatz die Worte „B 11“ durch die Worte „B 8 bis B 11“ ersetzt.

Begründung:

Der Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sieht ausgehend von dem Tarifergebnis in den Jahren 2003 und 2004 eine Anhebung der Dienstbezüge in drei Stufen linear um insgesamt 4,4 Prozent vor.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Dabei soll im Jahr 2003 die Anpassung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 am 1. April und für die höheren Besoldungsgruppen erst ab 1. Juli erfolgen. Außerdem sieht der Gesetzentwurf die Gewährung von Einmalzahlungen in den Jahren 2003 und 2004 vor. Die Anpassungen und die Einmalzahlungen sollen in den Jahren 2003 und 2004 nicht für die Besoldungsgruppe B 11 erfolgen.

Mit der Änderung sollen aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit auch die Besoldungsgruppen mit den höchsten Grundgehältern B 8 bis B 10 ebenfalls wie Beamte der Besoldungsgruppe B 11 in den Jahren 2003 und 2004 von der Anpassung und der Gewährung der Einmalzahlungen ausgenommen werden. Hierdurch wird auch ein deutlicher Sparbeitrag zur Entlastung der Haushalte geleistet. Für diesen Personenkreis werden die linearen Erhöhungen für die Jahre 2003 und 2004 erst zum 1. Januar 2005 wirksam.